

Polizei RÖNN



Rümlang Oberglatt Niederhasli Niederglatt



**Neue Polizeiverordnung der Gemeinden
Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt**



Einleitung

Gestützt auf § 74 und § 158 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 39 der Statuten des Zweckverbands Polizei RONN erlassen die Anschlussgemeinden gemäss ihren Gemeindeordnungen für ihr Gemeindegebiet folgende Verordnung.

Im vorliegenden Text der Polizeiverordnung wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gemeindegebiet des Zweckverbands. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit, Beschwerden

Die kommunalen polizeilichen Aufgaben gemäss Polizeiorganisationsgesetz (POG) werden durch den Zweckverband Polizei RONN ausgeübt. Die Aufsicht über die Kommunalpolizei nimmt der Verbandsvorstand wahr. Beschwerden sind an den Verbandsvorstand zu richten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane einzumischen.

Art. 5 Identifikation

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Legitimation

Die Polizeifunktionäre in Uniform tragen Namensschilder. Angehörige der Polizei in ziviler Kleidung weisen sich bei jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis aus, sofern es die Umstände zulassen.

II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 7 Sicherheit und Ordnung

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum nicht gefährdet werden. Es ist insbesondere verboten,

- a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden.
- b. durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen.
- c. Unfug irgendwelcher Art zu verursachen.
- d. Gegenstände aller Art gegen fremdes Eigentum zu werfen.
- e. zu Streitereien und Raufhandel anzustiften oder daran teilzunehmen.
- f. Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen.
- g. öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko auf öffentlichen oder privaten Grundstücken ohne polizeiliche Bewilligung durchzuführen.

Art. 8 Haftung / Ingerenzprinzip

Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.

Art. 9 Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol oder Tabakwaren zu konsumieren oder zu rauchen.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Räumen gebrannten Alkohol zu konsumieren.

Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 10 Immissionsschutz

Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten.

Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer, oder Himmelslaternen und Geräte mit ähnlicher Wirkung sind verboten.

Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 07:00 Uhr. Während diesen Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören.

In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeiten in geschlossene Räume zu verlegen.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

Weitergehende Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Lärmschutz

Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt.

Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen.

Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

Bei Bauarbeiten in reinen Wohnzonen kann angeordnet werden, dass nur lärmarme und dem neusten Stand der Technik entsprechende Baumaschinen verwendet werden.

Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.

Lärmintensive Gartenarbeiten insbesondere Rasenmähen, Häckseln, etc. sind an öffentlichen Ruhetagen, an Vorabenden zu öffentlichen Ruhetagen und Samstagen ab 18:00 Uhr sowie werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr verboten.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.

Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Bewilligung.

Lärmiges Feuerwerk darf nur in der Nacht von Silvester auf Neujahr und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden.

Art. 13 Meldewesen

Wer von ausserhalb in den Gemeinden des Zweckverbands Wohnsitz nimmt, innerhalb der Gemeinden seine Wohnadresse wechselt oder aus den Gemeinden wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der Vermieter, Logisgeber oder Grundeigentümer hat seiner Meldepflicht oder den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten innert 14 Tagen nachzukommen.

Art. 14 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte

Die Gemeinderäte, Schul- oder Kirchenpflegen können die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Die Exekutivbehörden erstellen für die Umsetzung ein entsprechendes detailliertes Reglement.

Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 15 Schiessanlagen

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Übungen weder betreten noch befahren werden.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 16 Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Es ist verboten Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 17 Schutz des Grundes

Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

Art. 18 Benutzung des öffentlichen Grundes und Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen steht jeder Person unentgeltlich zu. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen namentlich für Veranstaltungen und dergleichen bedarf einer Bewilligung.

Art. 19 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.5 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

Art. 20 Anzeigen, Plakate, Transparente

Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Fahrzeugen, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, usw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden, das Dorfbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen und das Recht auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen.

Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.

Art. 21 Camping

Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen verboten.

In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

Die Bewilligungserteilung kann an Auflagen für Verwaltungskosten und Kostenvorschuss für Reinigung geknüpft werden.

IV. Gewerbe

Art. 22 Hausieren, Betteln

Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der notwendigen Bewilligung nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr erlaubt.

Das Betteln auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.

Art. 23 Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen, Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Die Sammler müssen entsprechende Ausweise oder Bewilligungen mit sich führen.

Art. 24 Gastgewerbe

Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) wird auf 24:00 Uhr festgesetzt.

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben (Freinacht) an Neujahr und am 1. August.

Für besondere Anlässe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Art. 25 Taxi

Wer einen Taxibetrieb führt, gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet oder Strassen ohne bestimmtes Fahrzeug zur Kundenwerbung befährt (sog. Wischen) benötigt eine Bewilligung.

V. Tiere

Art. 26 Haltung und Aufsicht

Tiere sind so zu halten, dass Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum nicht gefährdet oder belästigt werden.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann die Tierhaltung der verantwortlichen Person verboten werden.

Die Hundehalter sind auf öffentlichem und fremdem privatem Grund zur Aufnahme des Kots verpflichtet.

Die Pferdehalter müssen dafür sorgen, dass zumindest im Wohngebiet der öffentliche und fremde private Grund nicht durch Pferdemist verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, diesen einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen.

Die Gemeinderäte können das Füttern wild lebender Tiere einschränken oder verbieten.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Vollzug

Die mit dem Vollzug betrauten Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 28 Bewilligungen

Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei kurzfristigen Bewilligungsgesuchen kann in Rechnung gestellt werden.

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

Bewilligungen werden an den Verantwortlichen persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 29 Gebühren und Kosten

Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Die Gemeinderäte erlassen entsprechende Gebührenverordnungen.

Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 30 Strafen, Ordnungsbussen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, sind im Anhang zur Polizeiverordnung in der Ordnungsbussenliste festgelegt.

Der Vorstand kann periodische Anpassungen der Ordnungsbussenliste (Anhang Polizeiverordnung) nach vorhergehender Vernehmlassung in den Verbandsgemeinden vornehmen.

Art. 31 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vorstand bestimmt nach rechtskräftiger Genehmigung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Sie ersetzt die Polizeiverordnungen der Verbandsgemeinden und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Anhang zur Polizeiverordnung

Ordnungsbussenliste Polizeiverordnung der Gemeinden des Zweckverbands Polizei RONN vom 1. Januar 2014

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
	I. Allgemeine Bestimmungen		
01	Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung	Art. 3	100.00
02	Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 4	150.00
	II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung		
03	Belästigen oder Erschrecken von Personen und Tieren	Art. 7 lit. a	50.00
04	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	Art. 7 lit. b	100.00
05	Verursachung von Unfug irgendwelcher Art	Art. 7 lit. c	100.00
06	Werfen von Gegenständen gegen fremdes Eigentum	Art. 7 lit. d	50.00
07	Teilnahme an Raufereien und Streitereien	Art. 7 lit. e	100.00
08	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen, und Rettungsgeräte	Art. 7 lit. f	150.00
09	Ungenügende Sicherung von Strassenbaustellen, Bodenöffnungen, Hindernissen etc.	Art. 8 Abs. 2	150.00
10	Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken oder Rauchen von Tabakwaren durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 9 Abs. 1	100.00
11	Konsumieren von gebranntem Alkohol durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 9 Abs. 1	100.00
12	Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten	Art. 10 Abs. 2	100.00
13	Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer oder Himmelslaternen.	Art. 10 Abs. 3	100.00
14	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis an öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr ohne Bewilligung	Art. 11 Abs. 2	50.00
15	Verursachen von vermeidbarem Lärm	Art. 11 Abs. 3	50.00
16	Ausführen von Bauarbeiten oder lärmigen Arbeiten ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten	Art. 12 Abs. 1	50.00

17	Verursachen von lärmintensiven Gartenarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten	Art. 12 Abs. 7	50.00
18	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verschrecken von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten sowie während den Nachtruhezeiten	Art. 12 Abs. 8	50.00
19	Abbrennen von lärmigen Feuerwerk ohne Bewilligung	Art. 12 Abs. 10	100.00
20	Betreten oder Befahren von abgesperrtem und entsprechend signalisiertem Schiessgelände	Art. 15	50.00
	III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes		
21	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten)	Art. 17 Abs. 1	100.00
22	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Spucken	Art. 17 Abs. 1	50.00
23	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren	Art. 17 Abs. 1	50.00
24	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft	Art. 17 Abs. 1	100.00
25	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering)	Art. 17 Abs. 1	100.00
26	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichen Grund, ausgenommen Notreparaturen	Art. 17 Abs. 3	50.00
27	Unberechtigtes Betreten von Kulturland sowie privaten oder eingezäunten Grundstücken	Art. 17 Abs. 4	50.00
28	Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen auf nicht öffentlichem Grund	Art. 16 Abs. 3	50.00
29	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	Art. 18	100.00
30	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen	Art. 19	50.00
31	Anbringen von Strassenreklamen ohne Bewilligung	Art. 20 Abs. 4	100.00
32	Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) auf öffentlichem Grund	Art. 21	50.00
	IV. Gewerbe		
33	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten (werktags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00)	Art. 22	50.00
34	Hausieren ohne die notwendige Bewilligung	Art. 22	50.00
	V. Tiere		

35	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren	Art. 26 Abs. 1	50.00
36	Unterlassen der Meldepflicht an Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere	Art. 26 Abs. 2	50.00
37	Füttern von wild lebenden Tieren trotz Fütterungsverbot	Art. 26 Abs. 6	50.00